



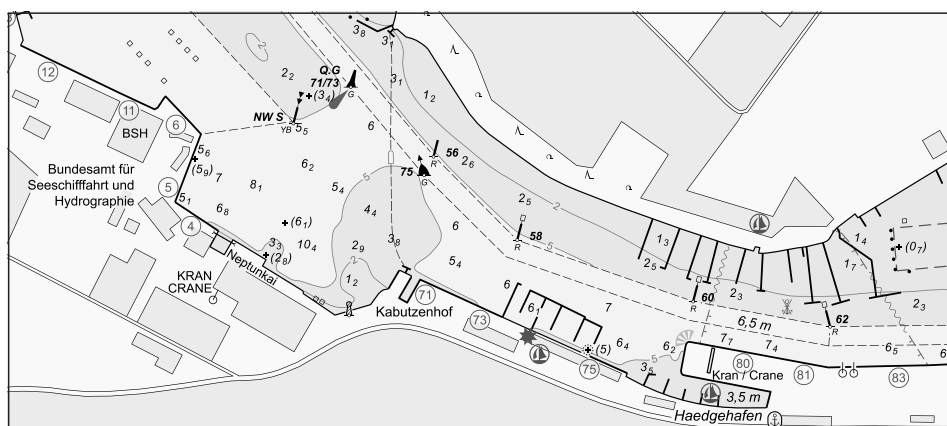
BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

# Nachrichten für Seefahrer

## Notices to Mariners

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt  
*Official Maritime Publication*

19. April 2024 · 155. Jahrgang  
*19 April 2024 · Volume 155*



Nfs 16/2024

**Karten, Seehandbücher und Leuchtfeuerverzeichnisse usw. bitte sofort berichtigen.**

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen sind in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“ enthalten.

**Übersetzungen**

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

**Freiwillige Mitarbeit**

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge bitte über den BSH-Link:

**Charts, Sailing Directions and Lists of Lights etc. to be corrected immediately.**

*Geographic longitude referred to Greenwich meridian.*

*True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.*

*Sector limits of lights from seaward.*

*Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.*

*Depths and drying heights referred to Chart Datum.*

*Other heights referred to chart specific height datum.*

*Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.*

*For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.*

*Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the “Annual enclosure to the Notices to Mariners” (NfS) and in the “Handbuch für Brücke und Kartenhaus”.*

**Translations**

*The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.*

**Voluntary cooperation**

*Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. For such reports following link can be used:*



[https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Schifffahrt/Nautische\\_Informationen/Meldungen\\_an\\_das\\_BSH/meldungen\\_an\\_das\\_bsh.htm](https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Schifffahrt/Nautische_Informationen/Meldungen_an_das_BSH/meldungen_an_das_bsh.htm)

Oder adressiert an

Or addressed to

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Neptunallee 5, 18057 Rostock

Telefon/Telephone

+49 (0) 3 81 45 63-5

(Vermittlung/operator)

Telefax

+49 (0) 3 81 45 63-9 48

(Vermittlung/operator)

E-Mail/E-mail

[hydrodata@bsh.de](mailto:hydrodata@bsh.de)

Internet

[www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Die Inhalte dieser Veröffentlichung sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

*The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.*

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Hamburg und Rostock 2024

[www.bsh.de](http://www.bsh.de)

ISSN-Nr. digital 0027-7444

© Federal Maritime and Hydrographic Agency

Hamburg and Rostock 2024

[www.bsh.de](http://www.bsh.de)

ISSN-Nr. digital 0027-7444

**Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications**Bücher/*Books*: –Karten/*Charts*: –**Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts****Nordsee/North Sea**

1230                      1510                      1611                      1660

**Ostsee/Baltic Sea**

2110                      2230                      2310                      2311

**Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publications**

20061      Nordsee-Handbuch, südöstlicher Teil 2023

**Teil 3 – Mitteilungen/Part 3 – Notifications**

- DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachung zur Errichtung einer Sicherheitszone im Bereich des Offshore-Windenergieparks „EnBW He Dreih“ in der AWZ/DE. *North Sea. BSH. Notice on the establishment of a safety zone in the area of the “EnBW He Dreih” offshore wind farm in the EEZ*
- DE. BMDV. Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt/DE. *BMDV. Guidelines for the training of technical officer assistants in the maritime shipping*

**Beilagen/Enclosures**

- DE. BMDV. Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt/DE. *BMDV. Guidelines for the training of technical officer assistants in the maritime shipping*



**Teil 1/Part 1****Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/North Sea****★ 1230****N-lich Minsener Oog**

Letzte NfS:

50/23

Ersetze  
*Replace* $14_4$  durch  
*by*  $12_5$ 

53° 47,76' N 008° 00,67' E

 $12_6$  durch  
*by*  $11_3$ 

53° 47,64' N 008° 00,90' E

(WSA Weser-Jade-Nordsee, Survey LP23278/24) 16/24

**★ 1510****Hooksiel**

Letzte NfS:

14/24

Streiche  
*Delete*— Hafengrenze —

zwischen

*between*

53° 39,4' N 008° 06,7' E

53° 38,6' N 008° 07,6' E

53° 38,4' N 008° 06,7' E

53° 38,6' N 008° 06,5' E

53° 39,4' N 008° 06,7' E

(BSH N2 04/04/24) 16/24

**★ 1611****SW-lich Medemgrund**

Letzte NfS:

03/24

Ersetze  
*Replace* $13_9$  durch  
*by*  $12_8$ 

53° 51,180' N 008° 45,786' E

(WSA Elbe-Nordsee, Survey LP23842/24) 16/24

**★ 1660****NO-lich Lühe. S-lich Schulau**

Letzte NfS:

50/23

Trage ein  
*Insert* $12_9$  und streiche  
*and delete*  $13_9$  dicht dabei  
*close by*

53° 34,17' N 009° 38,97' E

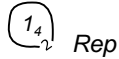
 $0_6$  und streiche  
*and delete*  $1_3$  dicht dabei  
*close by*

53° 33,73' N 009° 42,40' E

(WSA Elbe-Nordsee, Survey LP23140/24; HPA, Survey LP24172/24) 16/24

**Ostsee/Baltic Sea**

★ 2110

**Langballigau**Letzte NfS:  
33/22Trage ein  
*Insert***Plan E**

Rep

54° 49,4' N 009° 39,2' E

(WSA Ostsee 130/24) 16/24

★ 2230

**O-lich Kellenhusen**Letzte NfS:  
13/24Trage ein  
*Insert*und streiche  
*and delete*dicht dabei  
*close by*

54° 11,56' N 011° 04,54' E

(WSA Ostsee 131/24) 16/24

★ 2310

**Seekanal**Letzte NfS:  
12/24Streiche  
*Delete***Plan B**FI(5)Y.20s  
AS 2/22  
ODAS

54° 10,67' N 012° 05,76' E

(WSA Ostsee 126/24) 16/24

★ 2311

**S-lich Pagenwerder. Seekanal**Letzte NfS:  
12/24Streiche  
*Delete*FI(5)Y.20s  
AS 2/22  
ODAS

54° 10,66' N 012° 05,75' E

FI(5)Y.20s  
AS 3/22  
ODAS

54° 09,74' N 012° 06,30' E

**Plan**Streiche  
*Delete*FI(5)Y.20s  
AS 2/22  
ODAS

54° 10,66' N 012° 05,75' E

(WSA Ostsee 126/24) 16/24

**Beilagen/*Enclosures***

**DE. BMDV. Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt**

***DE. BMDV. Guidelines for the training of technical officer assistants in the maritime shipping***

(VkBl. 6/48/24) 16/24





**Teil 2/Part 2****Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications***

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)

(Valid till next edition)

**20061 Nordsee-Handbuch, südöstlicher Teil 2023**

**S. 274 Engstellen.** Eisenbahndrehbrücke Elsfleth/Ohrt (km 20,7). Ersetze alle Angaben und die Berichtigung 11/24 durch:

Eisenbahndrehbrücke Elsfleth/Ohrt (km 20,7) (in Bau)

Abmessungen der Durchfahrten

Breite 16,2 m in der N-lichen Durchfahrt

Breite 19,1 m in der S-lichen Durchfahrt

Einschränkungen

Passage unter Berücksichtigung der Bauarbeiten (2024) möglich

Empfehlungen

Lagemeldung der Verkehrszentrale beachten

Bekanntmachungen für Seefahrer vom WSA Weser-Jade-Nordsee beachten

Vorschriften

Sog und Wellenschlag vermeiden

(WSA Weser-Jade-Nordsee 59/24) 16/24

**S. 278 Engstellen.** Lesumsperrwerk. Ersetze alle Angaben durch:

Lesumsperrwerk

Abmessungen der Durchfahrt

Länge 34 m

Breite 14 m

Höhe 4,6 m bei geschlossener Brücke und MHW

Öffnungszeiten

Brückenöffnung auf Anforderung

16. März bis 15. November

Schleuse ist von 0600 bis 2200 GZ durchgehend besetzt

16. April bis 31. Oktober

von 2300 bis 0400 GZ Brücke schließt stündlich automatisch für 12 Minuten

von 0500 bis 0600 GZ nach Anmeldung bis 2200 GZ am Vortag

16. März bis 15. April und 1. November bis 15. November

von 2200 bis 0600 GZ nach Anmeldung bis 2200 GZ am Vortag

16. November bis 15. März

nach vorheriger Anmeldung

Sonnabend und Sonntag nach Anmeldung bis Freitag 2200 GZ

an gesetzlichen Feiertagen sowie 24. und 31. Dezember Anmeldung am Vortag

Empfehlungen

im Sperrfall

Leitstand unabhängig von Betriebszeit besetzt

Passage durch Schleusung

(WSA Weser-Jade-Nordsee 58/24) 16/24



### Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

- ★ **DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachung zur Errichtung einer Sicherheitszone im Bereich des Offshore-Windenergieparks „EnBW He Dreih“ in der AWZ**

Siehe Anhang

- ★ **DE. North Sea. BSH. Notice on the establishment of a safety zone in the area of the “EnBW He Dreih” offshore wind farm in the EEZ**

See annex

(BSH O3 10/04/24) 16/24

- ★ **DE. BMDV. Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat neue Richtlinien für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent bekannt gemacht.

Die Richtlinien sind als Beilage in dieser Ausgabe abgedruckt und ersetzen die Richtlinien in der NfS-Ausgabe 01/21, soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten der technischen Offiziersassistenten betreffen.

- ★ **DE. BMDV. Guidelines for the training of technical officer assistants in the maritime shipping**

*The Federal Ministry for Digital and Transport has published new guidelines for the approval of practical training and seagoing service as a technical officer's assistant.*

*The guidelines are included as an insert of this issue and replace the former guidelines published in German NtM 01/2021, insofar as they relate to the practical training and seagoing service of technical officer assistants.*

(VkBl. 6/48/24) 16/24





**2119**

**0027-7444**



**HALTET DIE MEERE SAUBER  
KEEP YOUR WATERWAYS CLEAN**

## Nr. 48 Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent nach § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.<sup>1</sup>

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 186 vom 17. November 2020 (VKBl. Nr. 23 vom 15. Dezember 2020 S. 802), soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrzeiten der technischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bonn, den 26. Februar 2024

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Patrick le Plat

## Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als Technischer Offiziersassistent

### I

#### Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- 1) Die in § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) als technischer Offiziersassistent (TOA) dauert
  1. mindestens 18 Monate, davon mindestens 9 Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) oder
  2. mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik gemäß § 39 See-BV (es gilt die von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) veröffentlichte Liste) oder der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik (SBTA-Technik), mindestens 12 Monate, davon mindestens 6 Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik).

Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeiträume nicht angerechnet werden.
- 2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/4 (Unterstützungsebene) und Regel III/1 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
  1. Metallbearbeitung und Elektrofertigung (ME);
  2. Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene (US);
  3. Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene (BS);
  4. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene (BE);
  5. Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene (BI);
  6. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene (BK).
- 3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als TOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1

<sup>1</sup> Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

der See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum technischen Schiffsoffizier nach § 38 Abs. 1 See-BV erbracht.

## II

### Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- 1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (**Anlage 1a, 1b oder 1c**) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer Schiffsoffizier.
- 2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1a, 1b oder 1c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- 3) Der mit der Ausbildung beauftragte technische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum technischen Wachoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

## III

### Überbetriebliche Ausbildungen

- 1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach §§ 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrzeit nachzuweisen.
- 2) Die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung umfasst mindestens 7 Wochen und ist Teil der Ausbildung zum technischen Offiziersassistenten. Sie findet zu Beginn der Ausbildung statt.
- 3) Für den Fall, dass die Metallbearbeitung in vollem Umfang in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 11 Wochen.
- 4) Für die Metallbearbeitung gelten die Regelungen der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung der BBS.
- 5) Die Kosten für die Ausbildung und die Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 trägt die Reederei.

## IV

### Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- 1) Der TOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- 2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- 3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der TOA die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.
- 4) Der TOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu

dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten technischen Schiffsoffizier und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.

- 5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

## V

### Ausbildungsbescheinigung als technischer Offiziersassistent

- 1) Für die Ausbildung als TOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (**Anlage 2 oder 3**) erforderlich.
- 2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der BBS ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
  1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
  - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule SBTA-Technik oder
  - c) ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik,
2. die Seediensttauglichkeit für den technischen Dienst nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).

## VI

### Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine TWB

- 1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1a und der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien werden die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- 2) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1c werden die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- 3) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.

## VII

### Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- 1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (**Anlage 4 oder 5**) sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrzeit nach Abschnitt II Abs. 1 dieser Richtlinien,
  2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,



3. der Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien,
4. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt V Abs. 1 dieser Richtlinien (**Anlage 2 oder 3**),
5. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- 2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des technischen Offiziersassistenten nicht entsprechend der Anlage 1a, 1b oder 1c durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- 3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.
- Anlage 1a: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent
- Anlage 1b: Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik
- Anlage 1c: Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik
- Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung 18 Monate
- Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung 12 Monate
- Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in 18 Monate
- Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in 12 Monate

#### Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
<b>ME</b>	<b>Metallbearbeitung und Elektrofertigung</b>	<b>14 Wochen</b>
ME 1	Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen
ME 2	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	1 Woche
ME 3	Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	4 Wochen <sup>2</sup>
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen <sup>2</sup>
<b>US</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene</b>	<b>26 Wochen</b>
US 1	Gehen einer Maschinenwache	18 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2 Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6 Wochen
<b>BS</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene</b>	<b>11 Wochen</b>
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1–BS 5	1 Woche
<b>BE</b>	<b>Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene</b>	<b>7 Wochen</b>
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	4 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1–BE 2	1 Woche
<b>BI</b>	<b>Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene</b>	<b>9 Wochen</b>
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1–BI 2	1 Woche

<sup>2</sup> Können ME 3 und/oder ME 4 an Bord nicht umgesetzt werden, erhöht sich der Zeitrichtwert bei ME 1 auf mindestens 11 Wochen, zur Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Metallbearbeitung und erweitert sich gegebenenfalls um die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrofertigung.

**Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit  
als technischer Offiziersassistent (Fortsetzung)**

	<b>Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>
<b>BK</b>	<b>Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene</b>	<b>8 Wochen</b>
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Ausbildung gemäß Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen [Sicherheitsgrundausbildung] und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1–BK 8	3 Wochen
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	<b>3 Wochen</b>
	<b>Gesamtdauer</b>	<b>78 Wochen</b>

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

**Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die  
Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik**

	<b>Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>
<b>ME</b>	<b>Metallbearbeitung und Elektrofertigung</b>	<b>2 Wochen</b>
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
<b>US</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene</b>	<b>16 Wochen</b>
US 1	Gehen einer Maschinenwache	10 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	1 Woche
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	3 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1–US 3	2 Wochen
<b>BS</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene</b>	<b>11 Wochen</b>
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1–BS 5	1 Woche
<b>BE</b>	<b>Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene</b>	<b>7 Wochen</b>
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	4 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1–BE 2	1 Woche
<b>BI</b>	<b>Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene</b>	<b>9 Wochen</b>
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8 Wochen
	Zu freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1–BI 2	1 Woche
<b>BK</b>	<b>Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene</b>	<b>5 Wochen</b>
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig

	<b>Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	2 Wochen
	<b>Gesamtdauer</b>	<b>52 Wochen</b>

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

#### **Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik**

	<b>Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen</b>	<b>Zeitrichtwerte</b>
<b>ME</b>	<b>Metallbearbeitung und Elektrofertigung</b>	<b>2 Wochen</b>
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
<b>US</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene</b>	<b>26 Wochen</b>
US 1	Gehen einer Maschinenwache	18 Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2 Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6 Wochen
<b>BS</b>	<b>Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene</b>	<b>7 Wochen</b>
BS 1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	3 Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	2 Wochen
BS 5	Bedienung der Kraftstoff-, Schmierstoff-, Ballast- und sonstigen Pumpsysteme und der dazugehörigen Steuer und Regeleinrichtungen	2 Wochen
<b>BE</b>	<b>Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene</b>	<b>5 Wochen</b>
BE 1	Betrieb von elektrischen-, elektronischen- und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
<b>BI</b>	<b>Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene</b>	<b>6 Wochen</b>
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord	ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	6 Wochen
<b>BK</b>	<b>Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene</b>	<b>5 Wochen</b>
BK 1	Einhaltung der Umweltschutzvorschriften	ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	1 Woche
	<b>Gesamtdauer</b>	<b>52 Wochen</b>

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

**Ausbildungsbescheinigung  
für den Dienstantritt  
als  
technischer/technische Offiziersassistent/-in 18 Monate**

*Certificate of registration as technical officer's assistant 18 months*

Es wird bescheinigt, dass

*This is to certify that* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
*born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_*

alle Voraussetzungen erfüllt für eine  
*fulfils all requirements for*

**Ausbildung**  
*Training*  
**als**  
*as*  
**technischer/technische Offiziersassistent/-in**  
*technical officer's assistant*

Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrzeit:**

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 18 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Technischer Wachoffizier (TWO).

*Training as technical officer's assistant comprises the combined workshop skill training and approved seagoing service according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention of at least 18 months as part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.*

**Ausbildungsbescheinigung  
für den Dienstantritt  
als  
technischer/technische Offiziersassistent/-in 12 Monate**

*Certificate of registration as technical officer's assistant 12 months*

Es wird bescheinigt, dass  
*This is to certify that*

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
*born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_*

alle Voraussetzungen erfüllt für eine  
*fulfils all requirements for*

**Ausbildung**  
*Training*  
**als**  
*as*  
**technischer/technische Offiziersassistent/-in**  
*technical officer's assistant*

Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:**

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt für Bewerber mit anerkanntem Abschlusszeugnis in einem Metall-/Elektroberuf und für Bewerber mit einem Abschlusszeugnis SBTA-Technik mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Technischer Wachoffizier.

*Training as technical officer's assistant for applicants with a completed regulated course of training in the fields of metal/electrical engineering and for applicants with a qualification as SBTA-Technic comprises the combined workshop skill training and approved seagoing service according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention of at least 12 months as part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.*

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit  
als technischer/technische Offiziersassistent/-in 18 Monate**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

---

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**XX** Monate und **XX** Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

- die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 See-BV nachgewiesen hat.
- die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 9 Monaten absolviert hat.
- die für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 18 Monaten am **TT.MM.JJJJ ordnungsgemäß beendet hat.**

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit  
als technischer/technische Offiziersassistent/-in 12 Monate**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**XX** Monate und **XX** Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

- die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 See-BV nachgewiesen hat.
- die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 6 Monaten absolviert hat.
- die für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ ordnungsgemäß beendet hat.**

Bremen, den

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

(VkBl. 2024 S. 186)



- ★ **Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Einrichtung einer Sicherheitszone gemäß § 102 Abs. 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in der durch Gesetz vom 20. Juli 2022 geänderten Fassung i.V.m. § 53 des WindSeeG in der durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 geänderten Fassung im Bereich des Offshore-Windenergieparks „EnBW He Dreih“ in der AWZ der Nordsee**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie richtet gemäß § 102 Abs. 4 des WindSeeG vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310) in der durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geänderten Fassung i.V.m. § 53 des WindSeeG vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), der durch Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit Wirkung zum 19. April 2024 die Sicherheitszone um die baulichen Anlagen im Bereich des Offshore-Windenergieparks „EnBW He Dreih“, bestehend aus den Einzelanlagen auf den 64 Standorten für Offshore-Windenergieanlagen (WEA) und der parkinternen Verkabelung ein.

Die Sicherheitszone erstreckt sich 500 m gemessen vom äußeren Rand um die WEA auf den Positionen:

EnBW He Dreih	HD J5	54° 26,10' N	006° 08,04' E
EnBW He Dreih	HD J3	54° 25,34' N	006° 09,19' E
EnBW He Dreih	HD K2	54° 23,01' N	006° 12,75' E
EnBW He Dreih	HD L2	54° 22,51' N	006° 13,51' E
EnBW He Dreih	HD L3	54° 22,03' N	006° 14,20' E
EnBW He Dreih	HD M3	54° 20,59' N	006° 16,26' E
EnBW He Dreih	HD M4	54° 20,11' N	006° 16,94' E
EnBW He Dreih	HD M5	54° 19,76' N	006° 17,43' E
EnBW He Dreih	HD E4	54° 19,77' N	006° 08,04' E
EnBW He Dreih	HD F5	54° 20,86' N	006° 08,03' E
EnBW He Dreih	HD G5	54° 23,78' N	006° 08,04' E
EnBW He Dreih	HD J5	54° 26,10' N	006° 08,04' E

**Hinweis:**

Befahrensregelungen nach § 7 Abs. 3 VO-KVR werden im Einvernehmen mit dem BSH von der zuständigen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlassen.

**Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 54 i. V. m. § 73 Nr. 1 WindSeeG bekannt gegeben. Das unbefugte Befahren der Sicherheitszone stellt nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 VO-KVR eine Ordnungswidrigkeit dar.**

**Begründung:**

Für die Bau- und Betriebsphase des Vorhabens sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Kennzeichnung und weiteren Gewährleistung der Sicherheit angeordnet und getroffen worden.

Die nunmehr einzurichtende Sicherheitszone von 500 m um das Vorhaben ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der baulichen Anlage erforderlich.

- ★ **Notice of the Federal Maritime and Hydrographic Agency on the establishment of a safety zone in accordance with Section 102 para. 4 of the Wind Energy at Sea Act (WindSeeG) in the version amended by the Act of 20 July 2022 in conjunction with Section 53 WindSeeG as amended by the Act of 3 December 2020 in the area of the “EnBW He Dreih” offshore wind farm in the North Sea EEZ**

Pursuant to Sec 102 para. 4 Sec. of the Wind Energy at Sea Act (WindSeeG) in the version amended by the Act of 20 July 2022 in conjunction with Sec 53 of the German WindSeeG of 13 October 2016 (BGBl. I, p. 2258, 2310), last amended by law of 3 December 2020 (BGBl. I S. 2682), the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) hereby establishes the safety zone around the whole wind farm “EnBW He Dreih”, effective, which is located in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) in the North Sea. The wind farm comprises 64 wind turbines and an infield network of cables.

The safety zone extends over 500 m around the development area of the wind farm plus an external expanse of 500 m measured from a virtual connection line between the following turbines on the outer boundary:

**Note:**

Traffic rules under Art. 7 para. 3 VO-KVR will be issued in agreement with BSH by the Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

**This general order is promulgated in accordance with § 54 in conjunction with § 73 No. 1 WindSeeG. Unauthorised navigation in the safety zone constitutes an administrative offence under Art. 9 para. 1 no. 5 VO-KVR.**

**Reasons:**

Numerous measures including turbine marking to ensure safety in the project area have been carried out or are mandatory during the construction and operating phases.

The 500 m safety zone has been established to ensure the safety of navigation and to protect the wind farm installations.



Das Befahren der Sicherheitszone ist gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO-KVR, BGBl. I 1977 S. 813 vom 13. Juni 1977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188), in der Regel untersagt; dies gilt auch für ausländische Fahrzeuge, § 2 Abs. 3 VO-KVR.

Die Benutzung anerkannter und für die internationale Schifffahrt wichtiger Schifffahrtswege wird durch die angeordnete Sicherheitszone nicht behindert.

Südlich des Cluster 7 liegt das Verkehrstrennungsgebiet (VTG) „German Bight Western Approach“. Südlich des Offshore-Windparks „EnBW He Dreiht“ verläuft das Verkehrstrennungsgebiet in 15 km Entfernung. Westlich grenzt gemäß Raumordnungsplan 2021 das Vorranggebiet Schifffahrt SN12 an das Vorhabengebiet an. An der nordöstlichen Flanke wiederum grenzt das Vorranggebiet Schifffahrt SN13 an, welches durch das Vorbehaltsgebiet für Leitungen LN1 überlagert ist.

Die Einrichtung einer Sicherheitszone ist wegen des in der näheren Umgebung stattfindenden Verkehrs erforderlich. Generell ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Wasserfläche der AWZ ebenso wie die des Küstenmeeres grundsätzlich der Schifffahrt zur Verfügung steht (Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Seerechtsübereinkommen) und auch genutzt wird.

Eine rechtliche Beschränkung auf einzelne Routen, Fahrwasser, Wege etc. besteht in dem von der Errichtung des Vorhabens betroffenen Gebiet nicht.

Um gefährliche Kurse und Annäherungen zu vermeiden, muss daher gewährleistet sein, dass die gesamte Anlage des Windparkvorhabens als neues Hindernis in diesem Seegebiet in ausreichendem Abstand umfahren wird.

Es ist ferner insbesondere zum Schutz der Anlagen/ des Vorhabens sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen, insbesondere die Hochbauten nicht durch Kollisionen beschädigt oder von Unbefugten bewusst angesteuert oder betreten werden. Die Anordnung stellt insofern eine maritime Variante des Schutzes der Errichtungsfläche für ein Kraftwerk dar, weil die Integrität der technischen Kraftwerksinstallation einen räumlichen Ausschluss von unbefugten Personen erfordert.

Über Möglichkeiten zur ausnahmsweise zulässigen Benutzung wird das BSH auf Anfrage Informationen erteilen.

Im Bereich der Sicherheitszone werden zwischen den einzelnen Anlagen interne Kabel zur Strom- und Informationsübertragung verlegt werden. Diese Kabel werden nicht so tief verlegt werden, dass sie gegen den Einsatz von meeresbodenbeanspruchenden Geräten geschützt werden können. Ferner sind oder werden sowohl an und um die einzelnen WEA technische Installationen (Sensoren, Messinstrumente etc.) zu Untersuchungs- und Überwachungszwecken installiert. Diese dienen der ordnungsgemäßen Betriebsführung und/oder den vorgeschriebenen technischen bzw. ökologischen Begleituntersuchungen.

*Under Art. 7 para. 2 of the Ordinance on the International Regulations of 1972 for Preventing Collisions at Sea (VO-KVR, Federal Law Gazette I 1977 p. 813 of 13 June 1977), last amended by Ordinance of 7 December 2021 (Federal Law Gazette I, p. 5188), vessels generally are not allowed to enter the safety zone. The same applies to foreign-flagged vessels under Art. 2 para. 3 VO-KVR.*

*Navigation on shipping routes that are of importance to international shipping will not be affected by the safety zone.*

*The “German Bight Western Approach” traffic separation scheme (VTG) is located to the south of Cluster 7. The traffic separation area runs south of the wind farm “EnBW He Dreiht” at a distance of 15 km. To the west, the priority area for shipping SN12 borders the project area in accordance with the 2021 spatial development plan. The priority area for shipping SN13, which is overlaid by the reserved area for pipelines LN1, borders on the north-eastern flank.*

*A safety zone is required because of traffic density in the vicinity. It has to be taken into account that, in principle, the entire area of the EEZ and of the territorial sea is open to navigation (Art. 58 para. 1 on conjunction with Art. 87, Convention on the Law of the Sea) and is actually used by shipping.*

*Legal restrictions requiring use of particular routes, fairways, channels etc. are not existent in the project area.*

*To avoid dangerous routes and encounters, it has to be ensured that the entire area of the wind farm project, which constitutes a new obstruction, is given a wide berth.*

*Besides, in order to protect the installations, it had to be ensured that structures, especially the towers, cannot be damaged in collisions and that unauthorised persons are prevented from approaching or trespassing on the structures. In this respect, the establishment of a safety zone establishes the maritime version of the protection status that is generally allocated to power plant premises, in order to protect the integrity of the power plant installations, unauthorised persons using any type of craft must be prevented from gaining access.*

*Information about special permits allowing access will be provided by the BSH upon request.*

*Within the safety zone, an inter-array network of power and data transmission cables will be laid. Their burial depth will not be sufficient to protect them from the impacts of seabed disturbing equipment. Besides, technical instruments (sensors, measuring instruments) required for studies and monitoring purposes have been, or will be, installed at or near the individual turbines. They are needed to ensure proper operation and/or to carry out technical and ecological research and monitoring in connection with the wind farm operation.*

Dies rechtfertigt die Einrichtung der Sicherheitszone, um die Untersagung des Einsatzes von Grund- und Treibnetzfishereigerät sowie von Ankern im Bereich der Sicherheitszone zur Erhaltung der Integrität der technischen Anlagen einschließlich der vorhabensbedingt erforderlichen technischen Infrastruktur zu ermöglichen.

Die Einrichtung der Sicherheitszone wird hiermit amtlich bekannt gemacht und die Eintragung in amtliche Seekarten wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Im Auftrag

Ulrich Seewald

Hamburg, 5. April 2024

Az.: BSH/5111/EnBW He Dreih/VZ

*These aspects justify the establishment of a safety zone to enable a ban on the use of bottom and driftnet fishing gear and on anchors within the safety zone in order to maintain the integrity of technical installations including the required project infrastructure.*

*Official notice of the establishment of the safety zone is hereby given and the official navigational charts will be corrected accordingly.*

Information on legal remedies available:

*Objection to this order may be filed within one month after notification. The objection must be raised at Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg.*

*By Order*

*Ulrich Seewald*

*Hamburg, 05. April 2024*